

Az.: 3 A 314/24
4 K 259/20 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat
Postplatz 5, 08523 Plauen

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Kinder- und Jugendhilfe
hier: Prozesskostenhilfeantrag für ein noch durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der
Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck und die Richterinnen am Obergericht Nagel und Wiesbaum

am 9. Oktober 2024

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. April 2024 - 4 K 259/20 - wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin für ein beabsichtigtes Verfahren auf Zulassung der Berufung, mit dem sie ihr Begehren auf Herausgabe des Erlöses, welchen der Beklagte durch die Verwertung ihres Pkws im Rahmen der Zwangsvollstreckung erzielt hat, weiterverfolgen will, bleibt ohne Erfolg. Der beabsichtigten Rechtsverfolgung kommt keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zu (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO).
- 2 1. Der Beklagte betrieb gegen die Klägerin die Zwangsvollstreckung aus zwei gleichlautenden bestandskräftigen Bescheiden vom 20. November 2018 sowie aus bestandskräftigen Bescheiden vom 5. Februar 2019, mit denen jeweils Kostenbeiträge für gewährte Jugendhilfeleistungen nach §§ 42 ff. SGB VIII in Höhe des von der Klägerin vereinnahmten Kindergelds bzw. der Halbwaisenrente festgesetzt worden waren. Die Forderungen beliefen sich zuzüglich Mahngebühren und Vollstreckungskosten auf 1.139,34 € wegen des vereinnahmten Kindergelds und auf 153,69 € wegen der vereinnahmten Halbwaisenrente zuzüglich der im Beitreibungsverfahren angefallenen Auslagen. Der durch den Beklagten mit der Vollstreckung dieser Forderung beauftragte Vollstreckungsbedienstete pfändete am 25. Juli 2019 das Fahrzeug der Klägerin, einen Skoda F.... mit dem amtlichen Kennzeichen Dieses Fahrzeug verwertete der Beklagte trotz des von der Klägerin am 16. August 2019 erhobenen Widerspruchs am 13. November 2019 durch Veräußerung und erzielte hierbei einen Erlös i. H. v. 500 €. Ihre hiergegen am 4. Dezember 2019 am Sozialgericht erhobene Klage wurde mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 - S 12 SV 26/19 ER - an das Verwaltungsgericht verwiesen.
- 3 Das Gericht hat der Klage mit dem streitgegenständlichen Urteil vom 30. April 2024 teilweise stattgegeben und festgestellt, dass die Verwertung des gepfändeten Pkws rechtswidrig gewesen sei. Soweit die Klägerin die Zahlung der bei der Verwertung erlösten 500 € begehrte, hat es ihre Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass die Verwertung des Pkws durch freihändigen Verkauf rechtswidrig gewesen sei. Es fehle an einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung hinsichtlich der getroffene-

nen Entscheidung zum freihändigen Verkauf. Grundsätzlich seien gepfändete Sachen öffentlich zu versteigern. Soweit die Vollstreckungsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG i. V. m. § 305 AO aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen anordnen könne, dass eine Verwertung der gepfändeten Sache in anderer Weise erfolge, erfordere diese Entscheidung eine pflichtgemäße Ermessensausübung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. An dieser fehle es. Dennoch habe die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung von 500 € gegen den Beklagten. Ein solcher folge nicht aus einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch oder einem Folgenbeseitigungsanspruch. Hierfür fehle es an der notwendigen rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung. Die der Pfändung zugrundeliegenden Forderungen aus den bestandskräftigen Bescheiden vom 20. November 2018 sowie § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsVwVG hinsichtlich der Mahngebühren und Vollstreckungskosten bildeten den Rechtsgrund für das Behaltendürfen des Verwertungserlöses. Soweit etwas Anderes dann anzunehmen sei, wenn die Rechtswidrigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme auf einem Verstoß gegen ein Pfändungs- oder Vollstreckungsverbot beruhe, liege ein solcher nicht vor.

- 4 2. Der mit Schreiben vom 14. Juni 2024 gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 24. Mai 2024 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. April 2024 hat keinen Erfolg.
- 5 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 6 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bedürftige - in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung - denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

- 7 Ausgehend davon ist nicht von einer hinreichenden Erfolgsaussicht des beabsichtigten Antrags auf Zulassung der Berufung auszugehen.
- 8 Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, im Zulassungsantrag darzulegen. Diese Darlegungspflichten sind, wenn auch im abgeschwächten Maß, im Rahmen des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen noch zu stellenden Zulassungsantrag zu beachten. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass im Rahmen des Prozesskostenhilfeantrags zumindest in groben Zügen in Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil dargelegt wird, aus welchen Gründen die Berufung zugelassen werden soll (ausführlich dazu: SächsOVG, Beschl. v. 19. September 2017 - 4 A 613/15 -, juris Rn. 5 ff.).
- 9 Diesen Anforderungen genügt die Klägerin. Sie führt zur Begründung ihres Prozesskostenhilfesuchts zusammengefasst aus, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestünden. Folge der Rechtswidrigkeit der Verwertung des Pkws sei ein Anspruch auf Herausgabe des Verwertungserlöses. Müsse sich der Vollstreckungsgläubiger nicht an die Verwertungsvorschriften halten und könne gleichwohl den rechtswidrig erzielten Erlös behalten, würden die Vorschriften zur Verwertung in der Zwangsvollstreckung jeglichen Sinns entleert. Die Verwertungsregeln würden so faktisch aufgehoben. Dem könne nur dann entgegengewirkt werden, wenn eine rechtswidrige Verwertung den Rechtsgrund für das Behalten des Verwertungserlöses entfallen lasse. Folge sei die Herausgabepflicht des erzielten Erlöses. Hierfür könne sie sich auf den Folgenbeseitigungsanspruch berufen. Diesem stehe auch nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Im Übrigen sei bereits die Pfändung des Fahrzeugs durch den Beklagten unzulässig gewesen.
- 10 Damit hat die Klägerin keine Umstände dargetan, welche eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen könnten.
- 11 2.1 Aus ihrem Vorbringen ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sein könnte, dass sie ihr auf Herausgabe des Veräußerungserlöses i. H. v. 500 € gerichtetes Klagebegehren auf den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch stützen kann. Soweit das Verwaltungsgericht darauf abgestellt hat, dass es hierfür an einer rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung fehle, ergibt sich aus ihrem Vorbringen auch nicht sinngemäß, dass diese Annahme unzutreffend sein könnte.
- 12 Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch ist ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes, eigenständiges und aus Grundsätzen des Verwaltungsrechts, insbesondere der Gesetzmäßigkeit

der Verwaltung und der Forderung nach wiederherstellender Gerechtigkeit abgeleitetes Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts. Er ist darauf gerichtet, Leistungen ohne Rechtsgrund oder sonstige rechtsgrundlose oder dem materiellen Recht nicht entsprechende Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen. Seine Anspruchsvoraussetzungen entsprechen denen des in den §§ 812 ff. BGB geregelten Bereicherungsanspruchs (BVerwG, Urt. v. 2. Juni 2022 - 9 A 13/21 -, juris Rn. 28 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 13. Januar 2023 - 3 A 455/21 -, juris Rn. 19).

- 13 Ausgehend von der klägerischen Argumentation, die allein an den rechtswidrigen Verwertungsvorgang in Form des freihändigen Verkaufs anknüpft, ist nicht erkennbar, dass die eingetretene Vermögensverschiebung, die auf Grundlage der Rechtsprechung des Reichsgerichts wohl nach wie vor erst in der Auskehr des Erlöses an den Beklagten zu sehen ist (vgl. RGZ 156, 395, 399), rechtsgrundlos gewesen sein könnte. Dies gilt auch dann, wenn man - wie wohl die Klägerin - den Rechtsgrund dafür nicht wie das Verwaltungsgericht in den bestandskräftigen Kostenbescheiden, sondern in der Anordnung des Freihandverkaufs, der nach allgemeiner Meinung Verwaltungsaktsqualität zukommt (Lindner, Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen, 1. Aufl. 2011, § 11 Rn. 8; vgl. Wiese in: Gosch, AO/FGO, 184. EL, § 305 AO Rn. 5), sehen würde. Denn auch dieser Verwaltungsakt würde ausgehend von § 1 Satz 1 SächsVwVfZG (künftig nicht mehr mitzitiert) i. V. m. § 43 Abs. 2 und 3 VwVfG einen hinreichenden Rechtsgrund darstellen, weil er zwar - nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts - rechtswidrig, aber nicht nichtig und somit wirksam gewesen ist. Etwas Anderes ist auch nicht auf Grundlage des klägerischen Vorbringens anzunehmen. Denn damit sind keine Nichtigkeitsgründe nach § 44 Abs. 1 oder 2 VwVfG dargelegt. Die Anordnung leidet insbesondere nicht an einem besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler i. S. v. § 44 Abs. 1 VwVfG. Davon wäre nur dann auszugehen, wenn der Mangel den Verwaltungsakt schlechterdings unerträglich, also mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen lässt. Die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen müssen in einem so erheblichen Maß verletzt sein, dass von niemandem erwartet werden kann, den Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen (SächsOVG, Urt. v. 29. September 2016 - 3 A 53/14 -, juris Rn. 23 m. w. N.; vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Juni 2022 - 10 B 16/21 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Dies ist hinsichtlich des vom Verwaltungsgericht festgestellten Verstoßes gegen die Vorgaben des § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG i. V. m. § 305 AO durch einen Ermessensausfall in Bezug auf die getroffene Verwertungsentscheidung durch freihändigen Verkauf nicht anzunehmen. Unabhängig davon ist auch fraglich, ob der Rechtsgrund für die durch Erlösauskehr bewirkte Vermögensverschiebung, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, nicht richtigerweise in den bestandskräftigen - wirksamen - Kostenbescheiden zu sehen ist. In diesem Fall käme es

auf etwaige Fehler im Zusammenhang mit dem Verwertungsvorgang für die Frage, ob die Vermögensverschiebung ohne Rechtsgrund erfolgte, schon nicht an.

- 14 2.2 Auch soweit das Verwaltungsgericht davon ausgegangen ist, dass die Klägerin ihr Herausgabeverlangen nicht auf den Folgenbeseitigungsanspruch stützen kann, ergibt sich aus ihrem Vorbringen jedenfalls im Ergebnis nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht vom Nichtbestehen eines Folgenbeseitigungsanspruchs ausgegangen sein könnte.
- 15 Ein Folgenbeseitigungsanspruch setzt nach allgemeiner Auffassung voraus, dass durch einen hoheitlichen Eingriff in ein subjektives Recht ein rechtswidriger Zustand geschaffen worden ist, der noch andauert. Seinem Inhalt nach ist der Anspruch auf die Wiederherstellung des Zustands gerichtet, der im Zeitpunkt des rechtswidrigen Eingriffs bestand; zu beseitigen sind alle der handelnden Behörde zuzurechnenden, noch andauernden unmittelbaren Folgen ihres rechtswidrigen Vorgehens (vgl. BVerwG, Urteil v. 19. September 2019 - 9 C 5.19 -, juris Rn. 13 und Beschl. v. 2. Dezember 2015 - 6 B 33.15 -, juris Rn. 14).
- 16 An der Rechtswidrigkeit des Eingriffs fehlt es, wenn eine Duldungspflicht besteht. Eine solche kann sich insbesondere aus einem Verwaltungsakt ergeben. Dies gilt nach § 43 VwVfG aufgrund der bis zur Aufhebung des Verwaltungsakts fortbestehenden Regelungswirkung auch für rechtswidrige Verwaltungsakte. Daher gilt auch hinsichtlich des Folgenbeseitigungsanspruchs in der Sache nichts Anderes als bereits unter Punkt 2.1 ausgeführt. Soweit man mit der Klägerin den rechtswidrigen Eingriff in der Anordnung des freihändigen Verkaufs des Pkws sieht, hatte diese wie ausgeführt ihre Grundlage in einem zwar rechtswidrigen, aber wirksamen Verwaltungsakt. Dies gilt erst recht, wenn man davon ausgeht, dass hier in der Sache ein Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch geltend gemacht wird. Denn die vollstreckten Kostenbescheide waren bestandskräftig und wurden insbesondere auch nicht zwischenzeitlich aufgehoben (vgl. Ossenbühl/Cornils, in: Dies., Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, S. 541).
- 17 Daher ist nur ergänzend anzumerken, dass die von der Klägerin begehrte Herausgabe des Veräußerungserlöses wohl keine vom Folgenbeseitigungsanspruch vorgesehene Rechtsfolge darstellt. Denn er ermöglicht keinen Ausgleich für Schäden, die durch rechtswidriges Verwaltungshandeln verursacht worden sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. September 2000 - 2 C 5/99 -, juris Rn. 73 m. w. N.). Der Folgenbeseitigungsanspruch ist nur ein Wiederherstellungsanspruch, wobei Wiederherstellung dabei allein im Sinne einer Schaffung des ursprünglichen alten Zustandes zu verstehen ist. Ist eine solche Wiederherstellung nicht möglich, so entfällt ein Anspruch insoweit. Der Folgenbeseitigungsanspruch ist gerade nicht auf eine Naturalrestitution im Sinne der Schaffung eines gleichwertigen Zustandes gerichtet, wenn der ursprüngliche Zustand nicht mehr hergestellt werden kann (VGH BW, Urt. v. 17.

August 1989 - 5 S 1517/89 -, NVwZ-RR 1990, 449). Eine Geldrestitution kommt somit nur dann in Betracht, wenn die rechtswidrigen Folgen des behördlichen Handelns im unmittelbar eingetretenen Geldverlust bestehen (BayVGH, Beschl. v. 14. September 2001 - 20 ZB 01.2394 -, juris Rn. 3).

- 18 Davon ist vorliegend nicht auszugehen. Denn die Klägerin hat die von ihr begehrten 500 € nicht infolge des rechtswidrigen Verwertungsvorgangs verloren. Sie war vor dem rechtswidrigen Eingriff vielmehr Eigentümerin des streitgegenständlichen Pkws, an dem ein Pfandrecht des Beklagten bestand. Dieser Zustand ist schon aufgrund des gutgläubigen Eigentumserwerbs durch den Erwerber tatsächlich nicht wieder herstellbar. Selbst wenn man nach dem Rechtsgedanken des § 1247 Satz 2 BGB annähme, dass der Erlös an die Stelle des Pfandes tritt, folgt daraus nicht, dass der Klägerin auch ein Anspruch auf den Erlös zustünde. Dies würde sich ebenfalls bereits aus dem Rechtsgedanken des § 1247 Satz 1 BGB ergeben, wonach der Erlös in materieller Hinsicht dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt, zumal hier - wie vom Verwaltungsgericht ausgeführt - von einer wirksamen Pfändung auszugehen ist. Soweit die Klägerin erstmals mit Schriftsatz vom 30. August 2024 im Rahmen des Verfahrens der Bewilligung von Prozesskostenhilfe geltend gemacht hat, dass auch die Pfändung unzulässig gewesen sei, ist dieses Vorbringen nicht nur außerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 3 VwGO, die auch im Rahmen des Verfahrens auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen noch zu stellenden Antrag auf Zulassung der Berufung zu beachten ist (vgl. BayVGH, Beschl. v. 18. März 2021 - 19 ZB 21.329 -, juris Rn. 4), erfolgt, sondern auch in der Sache unsubstantiiert. Es ergibt sich weder aus dem klägerischen Vorbringen noch ist für den Senat sonst ersichtlich aus welchen Gründen die Pfändung unzulässig gewesen sein sollte. Unabhängig davon begehrt die Klägerin der Sache nach Schadenersatz für eine rechtsfehlerhaft vorgenommene Verwertung der gepfändeten Sache, der jedoch mit dem Folgenbeseitigungsanspruch nicht erfolgreich geltend gemacht werden kann.
- 19 2.3 Soweit in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14. April 1989 - 4 C 34.88 -, juris, und Urt. v. 26. August 1993 - 4 C 24/91 -, juris Rn. 59) die Möglichkeit eines Geldausgleichs auf Grundlage eines sog. Folgenentschädigungsanspruchs angesprochen wurde und in der Rechtsprechung teilweise - zumindest im Ergebnis - vertreten wird (BayVGH, Urt. v. 27. Oktober 1998 - 8 B 97.1604 -, juris Rn. 27), sind diese Erwägungen auf die hier nicht vorliegenden Fälle der Unteilbarkeit des Beseitigungsanspruchs bei gleichzeitigem Mitverschulden des Berechtigten sowie auf Fälle der Unzumutbarkeit der Beseitigung beschränkt.
- 20 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da keine Gerichtskosten anfallen und Kosten nicht erstattet werden (§ 166 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

v. Welck

Nagel

Wiesbaum